

Satzung
über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und
Exmatrikulationsverfahren an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Vom 06. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 HS 2 i.V.m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, nachfolgend „Hochschule Kempten“, folgende

Satzung:

§ 1

Allgemeine Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Die allgemeinen Studienvoraussetzungen bestimmen sich nach Art. 42 ff des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).
²Nach Art. 42 Abs. 2 BayHSchG bedürfen alle Studierenden und Gaststudierenden nach dem Nachweis der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium vor dessen Aufnahme der Immatrikulation durch die Hochschule gemäß den nachstehenden Vorschriften.
- (2) ¹Ob Studierende vor der Aufnahme des Studiums (nach Art. 43 Abs. 4 BayHSchG) eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit (Vorpraxis) von bis zu zwei Jahren nachweisen müssen, ergibt sich aus der jeweiligen studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. ²Eine entsprechende Vorpraxis kann angerechnet werden, wenn die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen mit den nachzuweisenden Kompetenzen gleichwertig sind.
- (3) ¹Für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wird das nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG erforderliche Beratungsgespräch für den allgemeinen Hochschulzugang und das nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG erforderliche Beratungsgespräch für den fachgebundenen Hochschulzugang von dem jeweiligen Studienfachberater geführt. ²Über das durchgeführte Beratungsgespräch stellen die Studienfachberater eine Bestätigung aus und leiten diese dem Studienamt in Kopie zu.

§ 2

Studienaufnahmeverfahren

- (1) Eine Studienaufnahme kann nur nach einem ordnungsgemäßen online-Bewerbungsverfahren, in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur nach Erteilung eines Zulassungsbescheides und einer Studienplatzannahme sowie einer Einschreibung für einen bestimmten Studiengang (Immatrikulation), unter Verwendung und Beachtung der von der Hochschule Kempten herausgegebenen Formulare und festgesetzten Fristen erfolgen.

- (2) ¹Die Bewerbung um einen Studienplatz muss
- für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli,
 - für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar

bei der Hochschule Kempten eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Die Ausschlussfristen für Studienplatzbewerbungen nach Satz 1 gelten sowohl für zulassungsbeschränkte als auch für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge.

³Abweichend von Satz 1 muss die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang „Innovationen und Unternehmertum im Tourismus“ in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai erfolgen; auf § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Innovationen und Unternehmertum im Tourismus“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 27. April 2012 in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

- (3) Für immatrikulierte Studierende der Hochschule Kempten, die den Studiengang wechseln, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten Frist erfolgen, die studiengangbezogen in der Regel unmittelbar vor Semesterbeginn festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt wird. ²Kann diese Frist aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für einen Ausweichtermin an das Studienamt der Hochschule zu richten. ³Eine Immatrikulation kann längstens fünf Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen vorgenommen werden.

- (2) ¹Die Immatrikulation ist online vorzunehmen. ²Der Studienbewerber hat neben den im Bayerischen Hochschulgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften genannten Nachweisen folgende Unterlagen einzureichen:

1. Immatrikulationsantrag;
2. DV-Benutzererklärung;
3. ggfs. im Zulassungsbescheid aufgeführte weitere Unterlagen;
4. Nachweis über den eingezahlten Studentenwerksbeitrag gemäß Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg (Studentenwerksbeitragssatzung) Vom 9. Dezember 2008 in der jeweils gültigen Fassung,
5. Nachweis über die Krankenversicherung entsprechend der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung;
6. ggfs. ein Nachweis einer Vorpraxis;
7. ggfs. eine Exmatrikulationsbescheinigung der bisher besuchten Hochschule
8. ggfs. ein Nachweis über eingezahlte Gebühren für die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums.

³Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen wollen.

- (3) ¹Nach vollzogener Immatrikulation erhält der/die Studierende einen Studierendenausweis (Campus Card), eine Transaktionsnummer (TAN) sowie eine Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt. ²Der/Die Studierende wird Mitglied der Hochschule Kempten und der Fakultät, die den gewählten Studiengang führt. ³Die Campus Card muss unmittelbar nach Erhalt an einer der Validierungsstationen der Hochschule Kempten validiert werden, d. h. das Gültigkeitsdatum des laufenden Semesters muss

aufgebracht werden. ⁴Ohne Validierung ist die Campus Card ungültig. ⁵Die Campus Card ist eine multifunktionale Chipkarte und hat neben der Legitimation als Studierende/r der Hochschule Kempten folgende weitere Funktionen:

- Bibliotheksausweis
- Zahl- und Kopierkarte
- Zufahrt zu Studierendeparkplätzen

- (4) ¹Der/Die Studierende ist verpflichtet, dem Studienamt der Hochschule Kempten unverzüglich Änderungen des Namens, des Familienstandes sowie der Postzustellungsanschrift (und ggf. Telefon-Nummer) während des Semesters mitzuteilen; die Mitteilung ist ausschließlich über das SB-Portal der Hochschule Kempten (mit TAN) vorzunehmen. ²Der Verlust der Studienpapiere und/oder der Campus Card (nach § 3 Abs. 3) ist ebenfalls anzuzeigen.

§ 4

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige - Probestudium

- (1) Im Rahmen des fachgebundenen Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige im Sinne von § 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) muss ein zweisemestriges Probestudium im Sinne von § 32 QualV absolviert werden.
- (2) ¹Im Probestudium müssen nach den ersten zwei Semestern Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erbracht worden sein. ²Im Wege der Anrechnung erworbene ECTS-Punkte, die auf Leistungen vor Beginn des Studiums beruhen, bleiben dabei außer Betracht.
- (3) Die Studierenden werden für den Zeitraum des Probestudiums bedingt immatrikuliert.
- (4) Werden die geforderten Leistungspunkte nicht erbracht, gilt das Probestudium als nicht bestanden.

§ 5

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHschG vorliegen.
- (2) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 2. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,

5. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
6. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

²Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 6

Rückmeldung

- (1) ¹Die Absicht das Studium an der Hochschule Kempten im gewählten Studiengang fortzusetzen, muss form- und fristgerecht vor Beginn des jeweils nächsten Semesters (gem. Art. 48 Abs. 1 BayHSchG) im SB-Portal der Hochschule Kempten angemeldet werden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Studentenwerksbeitrages und ggfs. der Gebühren für die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums zu den festgelegten Zahlungsterminen mittels vorgefertigter Überweisungsträger oder im Lastschriftverfahren. ³Die Zahlungstermine werden jeweils zu Semesterbeginn für das Folgesemester vom Studienamt der Hochschule Kempten festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (2) ¹Nach ordnungsgemäß durchgeführter Rückmeldung erhält der/die Studierende die Studienpapiere für das folgende Semester. ²Der/Die Studierende muss die Validierung der Campus Card jedes Semester an einer der Validierungsstationen der Hochschule Kempten wiederholen (nach der Rückmeldung).
- (3) ¹Meldet sich ein Studierender nicht innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist zurück, ergeht ein Erinnerungsschreiben mit einer zweiwöchigen Nachfrist. ²Meldet sich der Studierende innerhalb der Nachfrist nicht zurück, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG.

§ 7

Beurlaubung

- (1) ¹Studierende der Hochschule Kempten können (gem. Art. 48 Abs. 2 BayHSchG) aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Beurlaubung ist schriftlich beim Studienamt zu beantragen. ³Als Frist für die Antragstellung wird jeweils der letzte Werktag vor Beginn des jeweiligen Semesters festgesetzt. ⁴Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, so werden Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zum Ende der Vorlesungszeit berücksichtigt. ⁵Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind Umstände, die das Studium an der Hochschule Kempten wesentlich behindern und einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit in Frage stellen, insbesondere
 - durch ärztliches Attest bescheinigte Krankheit des/der Studierenden, wenn die Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
 - Schwangerschaften, Erziehung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der

- jeweils gültigen Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist,
 - Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes,
 - Ableistung eines freiwilligen, nicht durch Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums,
 - Auslandstudium im Rahmen von Hochschul-Kooperationsabkommen oder wenn dieses für das Studium an der Hochschule Kempten nach Bestätigung des International Office – Referat für internationale Angelegenheiten und im Zweifelsfall der zuständigen Fakultät förderlich ist,
 - wenn das nach dem Studienfortschritt des/der Studierenden erforderliche Lehrangebot des Anschlusssemesters nicht vorhanden ist.
- (3) Andere als die aufgeführten Gründe können nur ausnahmsweise in unzumutbaren Härtefällen bei hinreichender Begründung im Einzelfall anerkannt werden.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Beurlaubung gemäß Absatz 2 entscheidet die Leitung des Studienamtes der Hochschule Kempten. ²Über einen Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 3 entscheidet die Hochschulleitung.
- (5) ¹Eine Beurlaubung kann in der Regel nur bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. ²Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz bleiben nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG unberührt. ³Einzelne Beurlaubungen werden jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in der Regel nicht möglich. ⁵Ein schriftlicher Nachweis des wichtigen Grundes für die Beantragung eines Urlaubssemesters ist dem Antrag beizufügen.
- (6) ¹Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Erst-Prüfungen an der Hochschule Kempten nicht abgelegt werden. ²Art. 48 Abs. 4 HS 2 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 8

Exmatrikulation

- (1) ¹Die Mitgliedschaft des/der Studierenden in der Hochschule Kempten endet durch Exmatrikulation. ²Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Antrag des/der Studierenden.
- (2) ¹Der/Die Studierende ist (nach Art. 49 Abs. 1 BayHSchG) kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er/sie die Abschlussprüfung bestanden hat. ²Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG, um eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren.
- (3) ¹Eine Exmatrikulation durch Bescheid von Amts wegen erfolgt obligatorisch in den Fällen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 ff und Abs. 3 Satz 2 BayHSchG. ²Eine Exmatrikulation von Amts wegen kann auch erfolgen, wenn
1. der/die Studierende an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; zur Prüfung der Gesundheitsgefährdung kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder in begründeten Zweifelsfällen amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden;
 2. der/die Studierende entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
 3. der/die Studierende wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom

- Studierenden begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
4. der/die Studierende seine Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erheblich und schuldhaft verletzt sowie trotz Unterlassungsaufforderung und kurzfristigem Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen oder Hochschuleinrichtungen wieder
 - 4.1 den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert
oder
 - 4.2 ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht
oder
 - 4.3 widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringt oder auf Aufforderung des/der Berechtigten sich nicht entfernt
oder
 - 4.4 Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecke dienende Gegenstände zerstört oder beschädigt.
- (4) ¹Ein Antrag auf Exmatrikulation (nach Art 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist schriftlich beim Studienamt der Hochschule Kempten einzureichen. ²Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragsübergangs beim Studienamt der Hochschule Kempten ausgesprochen.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

- (1) ¹Studienbewerber, die sich für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikulieren wollen, müssen diese Absicht schriftlich beantragen. ²In dem Antrag sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, die der/die Antragsteller/in besuchen möchte. ³Die Antragstellung ist fristgerecht gemäß § 2 Abs. 2 vorzunehmen. ⁴Das Gaststudium ist gebührenpflichtig. ⁵Die Gebühr beträgt 100,- € pro Semester und erhöht sich auf 200,- € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300,- € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.
- (2) ¹Gaststudierende (gem. Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die ordentlichen Studierenden. ²Die erforderlichen Qualifikationsnachweise hat der Gaststudierende durch amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.
- (3) ¹Die Hochschule kann - bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses - Ausnahmen von den nach Absatz 2 erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände der Bewerber zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Lehrveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ²Satz 1 gilt in der Regel nicht für Lehrveranstaltungen, in denen Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden können.
- (4) Eine Immatrikulation von Gaststudierenden in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge an der Hochschule Kempten ist in der Regel nicht möglich.

- (5) ¹Die persönlich vorzunehmende Immatrikulation erfolgt gegen Aushändigung einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule Kempten. ²Die Immatrikulation als Gaststudierende/r ist auf ein Semester befristet. ³Eine Mitgliedschaft in der Hochschule Kempten wird mit der Gaststudierendenimmatrikulation nicht begründet.
- (6) Das Gaststudium endet kraft Befristung mit Ablauf des Semesters oder auf Antrag des/der Gaststudierenden.

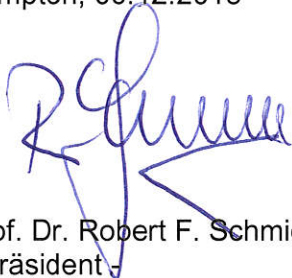
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Rückwirkend zum 30. September 2013 tritt die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Fachhochschule Kempten Vom 26. Juli 2006 und die Änderungssatzungen Vom 14.08.2009 und Vom 31.10.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 22.10.2013 und der Genehmigung des Präsidenten vom 22.10.2013.

Kempten, 06.12.2013



Prof. Dr. Robert F. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 10.12.2013 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.12.2013 durch Anschlag in der Hochschule Kempten bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.12.2013.